Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern, das Verwahren der Ladungen sowie die Gewährung von Pannenhilfe

-Stand 2021-

I. Auftragserteilung
Der Auftraggeber/Halter oder dessen Bevollmächtigter erteilt den Auftrag unter Zugrundelegung deutschen Rechts durch Unterzeichnung eines Auftragsscheines, es sei denn, die Umstände des Einzelfalles machen dies unmöglich. Auf dem Auftragsschein sind die Bedingungen aufgeführt, die für die Berechnung des Auftrags maßgeblich sind.

II. Durchführung des Auftrags
1. Der Auftraggeber/Halter oder dessen Bevollmächtigter hat alle Fragen der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH bzw. dessen Beauftragter nach den für die Durchführung des Auftrags wichtigen Umständen gewissenhaft und vollständig zu beantworten und von sich aus auf außergewöhnliche Umstände aufmerksam zu machen. Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH hat den Auftrag nach den Regeln der modernen Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepptechnik schnellstens unter Einsatz der nach den Umständen erforderlichen und geeigneten Einsatzfahrzeugen und Geräte auf, für den Auftraggeber/Halter oder dessen Bevollmächtigten, kostengünstigstem Wege auszuführen.
2. Hat der Auftraggeber/Halter oder dessen Bevollmächtigter keinen Ort bestimmt, an den sein Fahrzeug verbracht werden soll, so hat die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH das Auftragsobjekt auf iihrem Betriebsgelände zu verwahren oder auf einem dem Unfall oder Pannenort nahegelegenen Gelände einem zuverlässigen Dritten in Verwahrung zu geben. Der Auftraggeber/Halter oder dessen Bevollmächtigter hat in diesem Fall auch die Kosten der Verwahrung zu tragen und im Übrigen unverzüglich Anordnung über den weiteren Verbleib des Fahrzeugs zu treffen.
3. Wird das Auftragsobjekt auf Weisung des Auftraggebers/Halters oder des Bevollmächtigten zum Betriebsgelände der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH gebracht, aber nicht bestimmt, ob dort ein Abstellplatz gemietet wird oder der Auftragsgegenstand in Verwahrung zu nehmen ist, so verwahrt die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers/Halters.
4. Kann ein Auftrag nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil das Auftragsobjekt bereits auf andere Weise entfernt wurde, so hat die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Kann der Auftrag infolge eines Verschuldens des Auftraggebers/Halters oder dessen Bevollmächtigter nicht ausgeführt werden, so steht der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH das volle Entgelt zu.

III. Berechnung des Auftragsentgelts
1. Das Auftragsentgelt wird anhand der dem Auftrag zugrunde gelegten Preisliste und unter genauer Angabe etwaiger Sonderleistungen berechnet. Abweichungen von den Preislisten sind nur bei Vorliegen einer Sondervereinbarung wirksam.
2. Die Einsatzzeit beginnt, wenn das eingesetzte Einsatzfahrzeug die Betriebsstätte der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH mit dem Ziel der unmittelbaren Erledigung des Auftrags verlässt. Sie endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug wieder für den nächsten Einsatz an der Betriebsstätte bereit ist. Die Einsatzzeit wird nach Zeitstunden abgerechnet. Die erste Einsatzstunde wird voll bezahlt. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde abgerechnet.
3. Im Falle nicht im Einzelnen geregelter Auftragsentgelte gelten die Preise, die in der letzten erhobenen Preis- und Strukturumfrage des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) als branchenüblich ermittelt wurden.

IV. Zahlung
1. Das Auftragsentgelt ist nach Durchführung des Auftrags und nach Vorlage einer Rechnung, in der die einzelnen Leistungen angegeben sind, zur Zahlung fällig. Die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH ist berechtigt, einen angemessenen Teilbetrag als Anzahlung zu verlangen. Bei ausländischen Fahrzeugen ist sie berechtigt, die Vorauszahlung des Werklohns zu verlangen.
2. Zahlungen sind grundsätzlich in bar oder durch ein vereinbartes Zahlungsmittel zu leisten.
3. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
4. Der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH steht gegenüber Verbrauchern ein Zinsanspruch von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu, sobald er mit der Zahlung in Verzug gerät. Das ist spätestens der Fall, wenn der Verbraucher nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Gewerblichen Kunden gegenüber steht der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH ein Zinsanspruch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB ab Fälligkeit zu.

V. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht
1. Der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem Auftrag oder einer damit zusammenhängenden Verwahrung des Auftragsgegenstandes ein vereinbartes Pfandrecht gemäß §§ 1204 ff. BGB zu. Wird das fällige Auftragsentgelt bei Erreichen des angewiesenen Bestimmungsortes nicht bezahlt, ist die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH aufgrund ihres Pfandrechts berechtigt, den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers/Halters zu ihrem Betriebsgelände zu bringen und zu verwahren.
2. Befindet sich der Auftraggeber/Halter länger als einen Kalendermonat mit der Zahlung des Auftragsentgelts oder von Verwahrungskosten in Verzug, ist die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH zum Pfandverkauf berechtigt. Will sie von diesem Recht Gebrauch machen, genügt für die Pfandverkaufsandrohung eine per Einschreiben versandte Benachrichtigung an die letzte, der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH bekannte Anschrift des Auftraggebers/Halters oder dessen Bevollmächtigten, soweit eine etwa neue Anschrift durch Auskunft des Einwohnermeldeamtes nicht festgestellt werden kann.
3. Außerdem steht der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH für den Fall, dass das fällige Auftragsentgelt bei Erreichen des angewiesenen Bestimmungsortes nicht bezahlt oder das Entgelt für die Verwahrung des Auftragsgegenstandes nicht bezahlt wird, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB zu. Macht die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so sind auch die weiteren Kosten von Unterstellung und Verwahrung vom Auftraggeber/Halter zu zahlen.

VI. Haftung
1. Die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH haftet dem Auftraggeber/Halter oder dessen Bevollmächtigten auf Ersatz eines ihm bei der Durchführung des Auftrags zugefügten Schadens, es sei denn, der Schaden beruht auf Umständen, die die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH bzw. sein Beauftragter trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte. Die Haftung beschränkt sich – ausgenommen in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – pro Schadensereignis auf einen Höchstbetrag von insgesamt € 500.000,--. Die Haftung der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH richtet sich nach den Vorschriften über das Frachtgeschäft (§§ 407 ff. HGB), soweit diese AGB nicht ein anderes vorsehen.
2. Für den Fall einer Haftung der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH nach den §§ 407 ff. HGB ist diese begrenzt auf einen Höchstbetrag von zwei Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder verlorenen Gutes. Soweit die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH für Schäden, die durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet, ist die Haftung auf den einfachen Betrag der Fracht begrenzt; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber/Halter Verbraucher ist. Für Sach- und Personenschäden, die nicht durch Verlust bzw. Beschädigung des Frachtgutes oder Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH nicht; dies gilt nicht, soweit solche Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH, ihre Leute oder die Personen, derer sie sich bei der Durchführung des Auftrags bedient, herbeigeführt worden sind.
3. Die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH hat etwaige Schäden und Verluste von Auftragsobjekten und -gegenständen, die sich in ihrer Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber/Halter oder dessen Bevollmächtigten anzuzeigen. Desgleichen ist der Auftraggeber/Halter oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, Schäden und Verluste, für die die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH aufzukommen hat, ihr unverzüglich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
4. Ist zur Erreichung des Auftragserfolges die Verursachung eines dem Auftragserfolg angemessener Schaden am Auftragsgegenstand oder an Rechtsgütern Dritter notwendig, stellt der Auftraggeber/Halter die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH von diesbezüglicher Schadensersatzpflicht frei. Notwendig ist die Verursachung eines Schadens, wenn der Schaden nicht oder nur durch Aufwendung unverhältnismäßiger Mittel und Kosten vermeidbar wäre.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Für sämtliche Ansprüche aus dem Auftrag ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt der gesetzlich festgelegte Gerichtsstand.

VIII. Außergerichtliche Streitschlichtung
1. Die Fa. WENDEL Abschleppdienst GmbH ist weder bereit, noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
2. Es besteht gemäß der EU-Verordnung Nr. 524/2013 die Möglichkeit einer Streitschlichtung über eine Online-Plattform, die über folgenden Internetadresse erreicht werden kann:http://ec.europa.eu/consumers/odr.